Fachstudienordnung für den

Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)"

der Hochschule Neubrandenburg vom 19. April 2023

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)" als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studien- und Prüfungsplan
- 2. Modulbeschreibungen
- 3. Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)" vom19. April 2023 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2 Studienziele

Ziel des Bachelor-Studiums "Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)" ist die Aneignung von fachspezifischem und pädagogisch-didaktischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der notwendigen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten einer Lehrperson im fachbezogenen berufsschulischen Kontext.

§ 3 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 92 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Jahr werden in der Regel 60 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 180 ECTS-Punkte.
- (2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.
- (3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums "Berufspädagogik Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)" müssen insgesamt 180 ECTS erworben werden. Dazu sind 24 Module zu belegen und die Bachelor-Arbeit zu erstellen. Bei bestandenen Modulprüfungen werden insgesamt 168 ECTS und 12 ECTS für die Bachelor-Arbeit vergeben.
- (2) Im vierten Semester ist ein (Kurz-)Praktikum zu absolvieren. Näheres zu Zielen, Inhalten, Dauer und Verlauf der Praktika regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3 dieser Ordnung.
- (3) Der Bachelorstudiengang "Berufspädagogik Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)" gliedert sich in drei Bereiche: die Fachwissenschaften (Erstfach und Zweitfach der beruflichen Fachrichtung oder eines allgemeinbildenden Fachs), die jeweilige Fachdidaktik und die Berufspädagogik.
- (4) Das Erstfach Pflege wird in einem Umfang von 90 ECTS an der Hochschule Neubrandenburg angeboten.
- (5) Ebenfalls an der Hochschule Neubrandenburg kann das Zweitfach in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik mit einem Umfang von 42 ECTS oder in der affinen Fachrichtung Gesundheit mit einem Umfang von 42 ECTS absolviert werden.
- (6) Allgemeinbildende Zweitfächer werden in Kooperation mit der Universität Rostock angeboten. Hierfür können Studierende über eine bestehende Kooperation in die allgemeinbildenden Zweitfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Französisch, Informatik, Spanisch, Evangelische Religion, Philosophie) über einen Zweithörerschaft eingeschrieben werden. Das allgemeinbildende Zweitfach wird mit einem Umfang von 42 ECTS angerechnet.
- (7) Die Fachdidaktik wird an der Hochschule Neubrandenburg
 - · im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management für das Erstfach im Umfang von 10 ECTS und dem berufsbildenden Fach im Umfang von 8 ECTS und
 - im Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung für das Erstfach im Umfang von 6 ECTS und das berufsbildende Fach im Umfang von 6 ECTS angeboten.

Für die allgemeinbildenden Zweitfächer an der Universität Rostock kann der Umfang abweichen.

- (8) Im Pflichtbereich Berufspädagogik sind vier Module im Umfang von 23 ECTS zu studieren. Hierbei handelt es sich um Lehrimporte aus der Universität Rostock beziehungsweise aus dem Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung.
- (9) Die Studierenden entscheiden sich bei der Immatrikulation für das jeweilige Zweitfach. Für die allgemeinbildenden Zweitfächer an der Universität Rostock besteht eine begrenzte Platzzahl, daher sind Erst- und Zweitwunsch durch die Studierenden anzugeben. Ein Wechsel des Zweitfachs kann bei vorhandenen Kapazitäten im jeweiligen

Fach bis zum Beginn des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt auf Antrag gewährt werden. Dadurch kann es zu einer individuellen Verlängerung der Studienzeit kommen.

- (10) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind acht Wochen im sechsten Semester vorgesehen. Der Prüfungsausschuss hat diesbezüglich eine Terminkette erstellt, die Bestandteil der jeweiligen Semesterplanung ist. Diese Terminkette ist einzuhalten, wenn das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.
- (11) Eine detaillierte Beschreibung der Module aus dem Angebot der Hochschule Neubrandenburg (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin beziehungsweise der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.
- (2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen und weitere Themen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre*seine Stellvertretung.
- (3) Die Beratung zu Fragen das Berufsschulpraktikum betreffend erfolgt durch die Koordinatorin*den Koordinator des Studienganges "Berufspädagogik Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)".
- (4) Die Lehrenden des Studienganges "Berufspädagogik Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)" stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 in den Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)" immatrikuliert werden.
- (2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe" vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachstudienordnung vom 22. Juni 2016 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 23. April 2018 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2027

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. April 2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 19. April 2023.

Der Rektor

der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.